

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Cornelia Pieper, Dr. Karlheinz Guttmacher, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Jürgen Türk, Hans-Michael Goldmann, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Gisela Frick, Paul K. Friedhoff, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Jürgen W. Möllemann, Dirk Niebel, Detlef Parr, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz läuft am 31. Dezember 1999 aus. Damit enden die Möglichkeiten der Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern und im Land Berlin. Allerdings braucht die Verkehrsinfrastruktur dort nach wie vor einen beschleunigten Ausbau, um den Rückstand gegenüber den alten Bundesländern aufzuholen und eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu begünstigen.

Gleichzeitig sind die Planungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in den alten Bundesländern nach wie vor zu lang.

#### **B. Lösung**

Die Gültigkeitsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird um zehn Jahre verlängert. Sein Gültigkeitsbereich wird auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Durch die Ausdehnung des Gültigkeitsbereiches auf die neuen Bundesländer können dort nach dem Maß der Anwendung Planungs- und Verwaltungskosten eingespart werden. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise entstehen nicht.

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zur Beschleunigung der Planung für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1840), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

Gesetz zur Beschleunigung der Planungen  
der Verkehrswege  
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

2. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Planung des Baus und der Änderung von

1. Verkehrswegen der Eisenbahnen,
2. Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen,
3. Verkehrsflughäfen,
4. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690)

bis zum 31. Dezember 2009 gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes. Zu den Verkehrswegen gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft

Berlin, den 7. September 1999

Cornelia Pieper  
Dr. Karlheinz Gutmacher  
Joachim Günther (Plauen)  
Klaus Haupt  
Jürgen Türk  
Hans-Michael Goldmann  
Horst Friedrich (Bayreuth)  
Rainer Brüderle  
Ernst Burgbacher

Jörg van Essen  
Ulrike Flach  
Gisela Frick  
Paul K. Friedhoff  
Walter Hirche  
Dr. Werner Hoyer  
Ulrich Irmer  
Gudrun Kopp  
Jürgen Koppelin

Jürgen W. Möllemann  
Dirk Niebel  
Detlef Parr  
Dr. Günter Rexrodt  
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig  
Marita Sehn  
Dr. Hermann Otto Solms  
Dr. Dieter Thomae  
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

## Begründung

Die bisherigen Erfolge bei der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern sind auch darauf zurückzuführen, dass mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz ein Instrument zur Verfügung stand, mit dem die Projekte und Planungsvorhaben zügig und trotzdem bürgerfreundlich vorangetrieben werden konnten. Es ist allerdings absehbar, dass noch weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind, die über den bisher vorgesehenen Geltungsbereich des bis zum 31. Dezember 1999 befristeten Gesetzes hinausgehen. Eine Verlängerung der Frist um 10 Jahre ist deshalb für einen auch weiterhin beschleunigten Ausbau der Verkehrsinfra-

struktur in den neuen Bundesländern zwingend erforderlich.

Die bisherigen guten Erfahrungen mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz lassen außerdem eine befristete Ausdehnung des Geltungsbereiches auch auf die alten Bundesländer zu. Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat sich bewährt, so dass auch die Infrastrukturplanung in den alten Bundesländern von den damit verbundenen Beschleunigungseffekten profitieren kann. Vor Ablauf der Befristung bis zum 31. Dezember 2009 müssen die dann bundesweit gewonnenen Erfahrungen ausgewertet und gegebenenfalls ins Dauerrecht übernommen werden.

